

Einkaufsbedingungen für Materialbestellungen des OOWV

1. Materialbeschaffung

- a) Der Auftragnehmer hat sämtliche Rohrmaterialien, Formstücke, Armaturen und Zubehörteile, soweit nicht ausdrücklich anders beschrieben, vom Logistikdienstleister des Auftraggebers zu erwerben. Es gelten die Kaufregularien des Auftraggebers in Nr. 2 dieser Einkaufsbedingungen für Materialbestellungen. Die Abrechnung und Zahlung des Materials erfolgt nach der VOB/B. Ergänzend hierzu: Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit der Leistungsrechnung. Das Kaufmaterial kann dem Auftraggeber erst im verbauten Zustand mit der Schluss- oder Abschlagsrechnung in Rechnung gestellt werden.
- b) Der Auftragnehmer hat Kleinmaterial und die Umhüllungsmaterialien ohne gesonderte Vergütung zu beschaffen und frei Verwendungsstelle zu liefern. Zum Kleinmaterial gehören u. a.: Schrauben (V2a), Muttern (V4a), Scheiben (V2a) und MBR-Flachdichtungen mit Stahleinlage für Flanschverbindungen, Sattelschellen, Betonplatten für Straßenkappen (Schieber, Unterflurhydranten, Ventilanbohrschellen und Abdichtklappen), Schottermaterial und Bitumenpappe für Hydrantenentleerungen, Befestigungsdübel, Messingschrauben, Hinweisschilder einschließlich Einsteckzahlen und Leerfelder, Hanf, Weißstrick, Ziegelsteine und Eisenkeile zum Unterfangen. Es dürfen nur zugelassene Materialien verwendet werden. Der Auftraggeber behält sich vor, ihm nicht geeignet erscheinendes Kleinmaterial von der Verwendung auszuschließen.
- c) Die Transportkosten für Formstücke und Kleinteile vom Lager zur Baustelle werden nicht gesondert vergütet, sondern sind mit in die Einheitspreise der Positionen des Leistungsverzeichnisses für den Rohrtransport einzurechnen. Die Stahlschutzrohre, Guss-, PVC- und HDPE-Rohre werden, soweit sie in geschlossenen LKW-Ladungen ab Werk angeliefert werden können, an fester Straße auf der Baustelle zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer übernimmt die Rohre ab LKW und hat einen fachgerechten Umgang zu gewährleisten. Für die Austrassierung sind Unterleghölzer ohne gesonderte Vergütung vom Auftragnehmer beizustellen.

- d) Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für geeignete Lagerplätze zu sorgen.
- e) Der Auftragnehmer hat die Verwendung der empfangenen Materialien durch Einzelaufmaße -tabellarisch oder zeichnerisch-, die von der örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers anzuerkennen sind, mit der Schlussrechnung nachzuweisen. Kosten für die Ausfertigung der Materialbereitstellungsscheine, Materialanforderungs- und Rücklieferungszettel, der Wareneingangsmeldungen sowie der tabellarischen Zusammenstellungen für den Material-Verwendungsnachweis werden **nicht** gesondert vergütet.
- f) Verschnitt und Restmaterial können folgendermaßen in Abrechnung gebracht werden:
- PVC- und PE-Rohr $\leq$ DN 300 bis zu einer Verlegelänge von 300 m: pauschal 3 %
 - PVC- und PE-Rohr $>$ DN 300 und/oder $>$ 300 m Verlegelänge: auf Nachweis*
 - GGG-Rohr: auf Nachweis*
- (* Die Verschnitt-Menge ist gering zu halten. Der Nachweis über den Verschnitt ist durch einen Rohrfolgeplan zu erbringen. Der Verschnitt und die Restmengen sind fachgerecht durch den Auftragnehmer zu verwerten oder zu entsorgen).
- g) Für die Umsetzung der Materialbeschaffung wird keine gesonderte Vergütung vereinbart.

2. Kaufregularien des Auftraggebers

- a) Der Auftragnehmer muss das benötigte Material für die Herstellung und Unterhaltung von Hausanschlüssen und Rohrnetzmaßnahmen im OOWV-Versorgungsgebiet vom Logistikdienstleister des Auftraggebers kaufen. Ausgenommen davon ist das gemäß Leistungsverzeichnis selbst beizustellende Material. Die Mengen unterliegen der Entscheidung des Auftragnehmers. Die Bedarfsanzeige ist mindestens drei Arbeitstage vor dem Abholtermin beim Logistikdienstleister des Auftraggebers (s. Nr. 2 lit. b) vorzulegen. Eine Direktanlieferung größerer Mengen von Druck- und Schutzrohren an die Baustelle oder den Bauhof des Auftragnehmers durch einen Lieferanten behält sich der Auftraggeber vor. Direktanlieferungen erfolgen an ausreichend befestigter und befahrbarer Straße ohne Abladen. Gleiches gilt für Formteile und Armaturen ab Nennweite 300 mm. **Bitte eventuelle Lieferzeiten der Lieferanten beachten.**

Für die Materialanforderung ist das elektronische Bestellsystem (EBS) des Logistikdienstleisters des Auftraggebers zu nutzen. Der Zugang zum elektronischen Bestellsystem ist beim Auftraggeber anzufordern.

- b) Der Auftragnehmer erhält grundsätzlich einen festen periodischen Abholtermin beim Logistikdienstleister des Auftraggebers. Der Abholrhythmus beträgt 14 Tage. Terminverschiebungen sind mit dem zuständigen Lagerleiter rechtzeitig zu vereinbaren. Die Abholung von Materialien erfolgt mit Ausnahme der Materialdirektlieferungen grundsätzlich beim Lager des Logistikdienstleisters des OOWV:

Wilhelm Sieverding - Besitzunternehmen

Lager Oldenburg

Bloher Landstraße 33

26160 Bad Zwischenahn

Tel.: 0441 3610881 202

Fax: 0441 3610881 197

- c) Über das abgeholte bzw. gelieferte Material erhält der Auftragnehmer eine Rechnung.

Bei Direktanlieferungen von Material an die Baustelle oder den Bauhof des Auftragnehmers ist der unterschriebene Lieferschein binnen 48 Stunden an den Logistikdienstleister des Auftraggebers zu senden. Reklamationen haben unverzüglich schriftlich an den Logistikdienstleister des Auftraggebers zu erfolgen.

- d) Materialrückgaben sind grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, der Auftraggeber hat diese zu vertreten. Dies muss vom Dienststellenleiter auf dem Materialrückgabeschein bestätigt werden. Die Rückgabe beschränkt sich auf einwandfreies Material (neuwertiger Zustand, kein Fremdmaterial, nicht älter als 2 Jahre). Ausgebautes Material wird nicht zurückgenommen.
- e) Aufrechnungen von Forderungen / Verbindlichkeiten sind nicht zulässig.
- f) Das vom Logistikdienstleister des Auftraggebers erworbene Material darf ausschließlich nur für Maßnahmen des Auftraggebers verwendet werden.
- g) Für die Umsetzung der Kaufregularien wird keine gesonderte Vergütung vereinbart.